

2. Kapitel: Schadensminderungspflicht im deutschen Haftpflichtrecht

I. Grundlagen der Schadensminderungspflicht

Gesetzliche Grundlage der Schadensminderungspflicht im deutschen Haftpflichtrecht ist § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. § 254 BGB stellt die einzige Ausnahme des im Schadensersatzrecht geltenden Grundsatzes dar, dass ein Schaden entweder in vollem Umfang oder gar nicht zu ersetzen ist.¹ Nach dieser Vorschrift ist die Verpflichtung zum Ersatz sowie dessen Umfang davon abhängig, ob bei der Entstehung des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB), der Warnung des Schädigers vor einem ungewöhnlich hohen Schaden (§ 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB), der Abwendung des Schadens (§ 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB) oder der weiteren Entwicklung des Schadens (§ 254 Abs. 2 Alt. 3 BGB) ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat.

Verschulden wird üblicherweise als persönliche Vorwerfbarkeit eines bestimmten Verhaltens angesehen.² Daher ist § 254 BGB so zu verstehen, dass an der Entstehung oder der weiteren Entwicklung des Schadens ein schuldhaftes Verhalten des Geschädigten mitgewirkt haben muss.³ Liegt ein solches vor, ist der entstandene Schaden zwischen Schädiger und Geschädigtem auf Grund einer Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge und des beiderseitigen Verschuldens zu teilen.⁴ Unbestritten entsteht dann nur ein um den Beitrag des Geschädigten geminderter Schadensersatzanspruch, d.h. die später vorgenommene Quotelung des Schadens vollzieht dies nur nach.⁵ Die Berücksichtigung des Mitverschuldens nach § 254 BGB setzt Kausalität des Verhaltens des Geschädigten für den entstandenen Schaden und Verschulden des Geschädigten voraus. § 254 BGB stellt damit das Spiegelbild zur Haftung des Schädigers dar und bewirkt eine prinzipielle Gleichbehandlung von Schädiger und Geschädigtem.⁶

- 1 *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 2, unter Hinweis auf *Larenz*, Schuldrecht I, S. 551; *Mertens*, in: Soergel, § 254 BGB, Rn. 1.
- 2 *Löwisch*, in: Staudinger, § 276 BGB, Rn. 3.
- 3 *Wochner*, Schadensteilungsnorm, S. 169.
- 4 *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 2.
- 5 *Flume*, Entscheidungsbesprechung zu BGH vom 14.03.1961, JZ 1961, S. 605; *Greger*, Mitverschulden und Schadensminderungspflicht, NJW 1985, S. 1130, 1132; *Larenz*, Schuldrecht I, S. 541; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht AT I 2, S. 278; *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, S. 549; *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 4.
- 6 *Wochner*, Schadensteilungsnorm, S. 182; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 1014. Das Prinzip der Gleichbehandlung ist auch der Grund, warum bei Fällen der Gefährdungshaftung die Betriebsgefahr auf Seiten des Geschädigten zu einer Kürzung des Schadensersatzanspruchs nach § 254 BGB führt, *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 1014. Für die Schadensminderung spielt die mitwirkende Betriebsgefahr keine Rolle, *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn.13.

1. Abgrenzung der einzelnen Tatbestände

§ 254 BGB regelt umfassend, inwieweit ein Mitverschulden des Geschädigten für seinen Schadensersatzanspruch relevant ist. Die Übergänge zwischen den einzelnen Tatbeständen sind zwar fließend,⁷ doch kann die Obliegenheit zur Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 BGB gegenüber den anderen Tatbeständen des § 254 BGB wie folgt abgegrenzt werden: § 254 Abs. 1 BGB erfasst das Mitverschulden des Geschädigten allgemein und hat seine Bedeutung darin, die Mitwirkung des Geschädigten am Verletzungsvorgang aufzugreifen,⁸ also z.B. das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes beim Autofahren und die daraus resultierenden schwerwiegenden Verletzungen bei einem Unfall.⁹ Die in § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB enthaltene Forderung an den Geschädigten, den Schädiger vor der Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens zu warnen, ist ein Unterfall der allgemeinen Schadensabwendungspflicht des § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB. Beide Tatbestände verlangen vom Geschädigten, dass er nach der Verletzung in den Geschehensablauf eingreift, um eine Schädigung seiner Rechte und Rechtsgüter zu vermeiden. Sie sind nur anwendbar, solange noch kein Schaden eingetreten ist, dessen Behebung jetzt ansteht.¹⁰ Dagegen setzt die Forderung nach Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 BGB voraus, dass ein abgeschlossener Eingriff vorliegt und ein Schaden bereits eingetreten ist.¹¹ Die Trennung zwischen Schadensabwendung und Schadensminderung in § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ist ohne praktische Konsequenzen.¹²

Für die Untersuchung wird Schadensminderung in einem weiteren Sinne als in § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 3 BGB verstanden, wenn jegliches Verhalten des Geschädigten, das eine Geringhaltung des Schadens bewirkt, einbezogen wird¹³ und somit auch die Schadensabwendung erfasst.¹⁴

7 *Labowsky*, Eigenes Verschulden, S. 41 f.; *Hager*, Mitverschulden, NJW 1989, S. 1640, 1641; *Henke*, Die Bewältigung des Mitverschuldens, JuS 1991, S. 265, 267.

8 *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. 1 Teilbd. 2, S. 277.

9 BGHZ 74, 25, 28 ff.; BGH NJW 1998, S. 1137, 1138; BGH NJW 2001, S. 1485.

10 *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 76

11 *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 77; anders *Hager*, Mitverschulden, NJW 1989, S. 1640, 1641; § 254 Abs. 2 BGB kann auch die Lage vor dem Schadenseintritt betreffen.

12 *Oetker*, in: MünchKomm, § 254 BGB, Rn. 68. *Schiemann*, in: Staudinger, § 254 BGB, Rn. 80, behandelt die Schadensabwendungs- und Minderungspflicht gemeinsam; *Mertens*, in: Soergel, § 254 BGB, Rn. 23, verweist darauf, dass § 254 Abs. 2 nur eine Konkretisierung von § 254 Abs. 1 BGB ist.

13 Vgl. dazu 1. Kap. III. 4.

14 Auf eine Trennung zwischen Schadensabwendung und Schadensminderung verzichtet auch *Mertens*, in: Soergel, § 254 BGB, Rn. 62.

2. Rechtscharakter

Fordert eine gesetzliche Vorschrift von einem Rechtssubjekt ein bestimmtes Verhalten, begründet diese Vorschrift entweder eine Rechtspflicht oder eine Obliegenheit.

Rechtspflichten können bestehen als Kehrseite eines Forderungsrechts wie im Schuldverhältnis, in dem das Verhaltensgebot der Rechtspflicht einem Forderungsrecht des anderen Teils des Schuldverhältnisses entspricht.¹⁵ Außerhalb eines Schuldverhältnisses enthält die Rechtsordnung zahlreiche Rechtspflichten, die keinem Forderungsrecht entsprechen und deren Verhaltensgebote auf die Vermeidung von Gefährdungen anderer oder der Verletzung öffentlicher Interessen gerichtet sind.¹⁶ Die Rechtspflicht zeichnet aus, dass ihre Erfüllung innerhalb eines Schuldverhältnisses einklagbar ist und generell an ihre Verletzung Sanktionen geknüpft sind, die in Schadensersatzansprüchen des durch die Verletzung der Rechtspflicht Geschädigten, der Verhängung von Strafen und Bußgeldern oder einem Entzug von Rechten bestehen können.

Von den Rechtspflichten zu unterscheiden sind die ursprünglich aus dem Privatversicherungsrecht stammenden¹⁷ Obliegenheiten, die ebenfalls Verhaltensanforderungen enthalten. Obliegenheiten können nur bestehen, wo zwischen dem mit ihnen Belasteten und einem Anderen eine rechtlich relevante Lebensbeziehung, sei es ein Rechtsverhältnis, sei es eine zum Rechtsverhältnis führende Situation, besteht. Die Befolgung der Obliegenheiten ist nicht einklagbar und eine Verletzung derselben hat keine Schadensersatzpflicht zur Folge, so dass es dem Adressaten freisteht, ob er den Verhaltensanforderungen der Obliegenheit nachkommt.¹⁸ Kommt der mit einer Obliegenheit Belastete den gestellten Verhaltensanforderungen nicht nach, so führt dies zum Verlust einer günstigen Rechtsposition oder zu einem sonstigen Rechtsnachteil.¹⁹ Obliegenheiten schreiben dem mit ihnen Belasteten einen Selbstbehalt für die eigene Nachlässigkeit zu und ziehen in Fällen des Anspruchs auf Schadensausgleich damit eine Grenze zwischen der fremden Schadenszuständigkeit und der eigenen Verantwortung.²⁰ Soweit diese reicht, muss der mit der Obliegenheit Belastete eine Kürzung seines an sich gegebenen Anspruchs hinnehmen. Die Verhaltensanforderungen der Obliegenheiten liegen vorrangig im Interesse desjenigen, dem sie auferlegt wurden. Sie liegen aber auch im Interesse des anderen Teils der Lebensbeziehung, gegen den sich der zu kürzende oder entfallende Anspruch richtet.²¹ Die

15 *Larenz*, Schuldrecht I, S. 6 ff., 15; *Gernhuber*, Schuldverhältnis, S. 30 f.; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. 1 Teilbd. 1, S. 84; *Kramer*, in: MünchKomm, § 241 BGB, Rn. 3.

16 *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 43.

17 Dazu nur *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 102 f.

18 *Wieling*, Verschulden gegen sich selbst, AcP 176, S. 334, 350; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26.

19 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 104; *Larenz/Wolf*, AT, § 13 Rn. 48; *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. I Teilband 1, S. 113; *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 26; *Göben*, Das Mitverschulden des Patienten, S. 34.

20 *Esser/Schmidt*, Schuldrecht Bd. 1 Teilbd. 1, S. 111, 112.

21 *R. Schmidt*, Obliegenheiten, S. 104.